



Andrea Boller
Geschäftsleitungsmitglied Finanzen

Viele ältere MitbürgerInnen zögern einen Heimeintritt hinaus, da sie sich Sorgen über die bevorstehenden Kosten machen.

Wir können an dieser Stelle festhalten, dass niemand mit Wohnsitz Birsfelden aufgrund seiner finanziellen Situation vom Anspruch auf einen Heimplatz ausgeschlossen wird. Vielmehr bieten wir, dank unserer langjährigen Erfahrung, den Neueintretenden bei den anstehenden Finanzierungsfragen eine optimale Beratung und Unterstützung an.

Eine umfassende Information der Heimplatzfinanzierung würde den Rahmen dieses Beitrages sprengen. Anhand der nebenstehenden «sieben Bausteine» können wir Ihnen jedoch einen Überblick zu den verschiedenen Finanzierungsstufen geben.

1. AHV / IV-Rente

Der erste Beitrag an die Deckung der Heimkosten wird durch die AVH / IV-Rente erbracht, deren Höhe jedoch wesentlich von den geleisteten Beiträgen abhängt.

2016: Einzelperson max. CHF 2'350.- p. Mt.
Ehepaar max. CHF 3'525.- p. Mt.

2. Rente / Pension / Vermögensertrag

Sofern zur AHV zusätzliche Renten ausgerichtet werden, gelangen diese ebenfalls zur Anrechnung. Ebenso wird der Vermögensertrag (Kapitalzinsen auf Wertschriften) zum Jahreseinkommen hinzugerechnet.

3. Vermögensverzehr

Bei vermögenden Personen wird ein Teil des Vermögens nach bestimmten Vorgaben zur Finanzierung der Tages- und Nachtgebühren hinzugezogen. Bezüglern von Ergänzungsleistungen werden 10% vom Vermögen in die Berechnung genommen, welche über folgendem Freibetrag liegt:

Einzelperson: CHF 37'500.00
Ehepaar: CHF 60'000.00

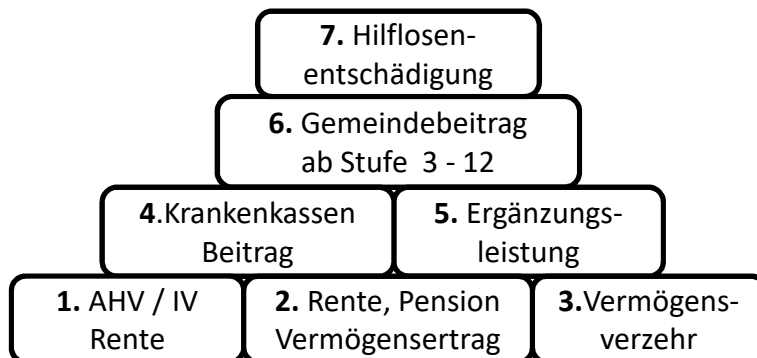
Der Verzehr wird jährlich neu berechnet. Massgebend für das Jahr 2017 ist der Vermögensstand am 31.12.2016.

4. Krankenkassenbeitrag (an die Pflegekosten)

Die Krankenkassen übernehmen mit Einführung der neuen Pflegefinanzierung nach Vereinbarung mit dem Bund folgende Beträge pro verrechneten Pflegetag im Heim, abhängig von der Pflegestufe:

Pflegestufe 1 = CHF 9.00 / Pflegestufe 7 = CHF 63.00
Pflegestufe 2 = CHF 18.00 / Pflegestufe 8 = CHF 72.00
Pflegestufe 3 = CHF 27.00 / Pflegestufe 9 = CHF 81.00
Pflegestufe 4 = CHF 36.00 / Pflegestufe 10 = CHF 90.00
Pflegestufe 5 = CHF 45.00 / Pflegestufe 11 = CHF 99.00
Pflegestufe 6 = CHF 54.00 / Pflegestufe 12 = CHF 108.00

«Sieben Bausteine» Zur Finanzierung eines Heimplatzes



5. Ergänzungsleistungen

Die Ergänzungsleistungen helfen dort, wo die vorhergehenden Bausteine die Heimkosten noch nicht decken.

Wie der Name schon sagt, ist die Ergänzungsleistung eine zusätzliche, oder «ergänzende Leistung» zur AHV/IV und wird von den Ausgleichskassen des jeweiligen Kantons ausgerichtet. Sie ist ein rechtlicher Anspruch und keine Fürsorgeleistung oder Sozialhilfe der Gemeinden, sondern bildet mit der AHV/IV das Soziale Fundament unseres Staates.

Der Antrag auf Ergänzungsleistung ist bei der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde einzureichen. Diese leitet den Antrag zur Verfügung an die Sozialversicherungsanstalt weiter – im Kanton BL ist diese in Binningen.

Die Verfügungen sowie die monatlich ausbezahlten Leistungen erhalten die Bezüger ebenfalls von Binningen.

6. Gemeindebeitrag (an die Pflegekosten)

Der Beitrag der öffentlichen Hand an die Pflegekosten wird im Kanton BL von den Gemeinden ausgerichtet. Der Regierungsrat hat für das Jahr 2016 die Pflegenormkosten je Stufe neu festgelegt und sind auch für 2017 gültig. Die Beiträge der BewohnerInnen und Krankenkassen bleiben unverändert, jedoch haben sich die Beträge der Wohnsitzgemeinden erhöht.

Dieser Betrag ist nur abhängig von der Pflegestufe und wird von den Stufen 3 bis 12 ausgerichtet – ungeachtet der Einkommens- und Vermögenssituation des Bewohners. Somit wird ab dem 1. Januar 2017 die Wohnsitzgemeinde folgende Beiträge an die Pflegekosten pro Tag übernehmen:

Pflegestufe 3 = CHF 8.25 / Pflegestufe 8 = CHF 77.00
Pflegestufe 4 = CHF 22.00 / Pflegestufe 9 = CHF 90.75
Pflegestufe 5 = CHF 35.75 / Pflegestufe 10 = CHF 104.50
Pflegestufe 6 = CHF 49.50 / Pflegestufe 11 = CHF 118.25
Pflegestufe 7 = CHF 63.25 / Pflegestufe 12 = CHF 132.00

Diese werden pro verrechneten Pflegetag ausgerichtet und auf der Heimrechnung gutgeschrieben. Die Abrechnung mit der Gemeinde erfolgt durch das Alterszentrum.

7. Hilflosenentschädigung

Die Hilflosenentschädigung wird vom Bund bezahlt und entlastet die Kantone und Gemeinden (bei Bezüglern von Ergänzungsleistungen). Sie wird unabhängig vom Aufenthaltsort und der finanziellen Situation des Antragstellers ausgerichtet. Das Antragsformular erhalten Sie bei der Sozialversicherungsanstalt in Binningen (oder auf der Homepage: www.sva-bl.ch).

Ein Antrag kann eingereicht werden, wenn der Antragsteller während mind. 1 Jahr auf dauernde Hilfe/Pflege (gemäss Positionen im Antragsformular) angewiesen war. Hierbei möchten wir aber festhalten, dass das Alterszentrum keine Haftung übernimmt, sollte eine Anmeldung nicht fristgerecht vorgenommen werden.

Wir beraten Sie jedoch gerne im Vorwege. Wird dem Antrag entsprochen und eine Entschädigung dem Antragsteller direkt ausbezahlt, so wird diese bei der Berechnung der Ergänzungsleistung als Einkommen angerechnet und der ausbezahlte Betrag der Ergänzungsleistung reduziert sich entsprechend. Ab 2016 kann die Ergänzungsleistung den Betrag für eine Hilflosenentschädigung anrechnen, auch wenn keine Ausbezahlt wird – daher ist eine Anmeldung bei Heimeintritt dringend zu prüfen.

Schenkungen

Ein weiteres Thema, welches immer wieder für Gesprächsstoff sorgt, sind Schenkungen.

Der Schenkungswert wird bei der Anspruchsberechnung der Ergänzungsleistung zum vorhandenen Vermögen hinzugerechnet und jährlich um Fr. 10'000.- reduziert (ab Jahr 1990 gerechnet). Zudem wird bei den jährlichen Einkünften der entgangene Zins von z.Zt. 0,10% des Schenkungsbetrages dazugerechnet.

Liegenschaftsbesitz

Grundsätzlich fließen Gebäudeunterhalt und Hypothekenzinsen sowie Eigenmietwert / Mieteinnahmen in die Berechnung mit ein.

Der Liegenschaftswert (Verkehrs- oder Katasterwert, je nach Zivilstand) und der entsprechende Freibetrag sowie die Hypotheken finden sich in der Vermögensaufstellung wieder. Auch die genauen Besitzverhältnisse sind entscheidend für die Anrechnung (Erbengemeinschaft, Nutzniessung oder Wohnrecht).

Mehr Informationen zu diesem Thema erhalten Sie sinnvollerweise in einem persönlichen Gespräch (idealerweise hilft Ihnen die AHV-Zweigstelle des Wohnortes weiter).

Ausgangslage für das Berechnungsbeispiel (Einzelperson)

Hans Muster tritt am 01. Mai 2017 in eine unserer Pflegeabteilungen ein.

Die Tagestaxe beträgt Fr. 436.60 (BESA Pflegestufe 8)

(Hotellerie 172.00 / Betreuung 94.- und Pflegenormkosten 170.60 = davon werden pro Tag 72.- von der Krankenkasse und 77.00 von der Wohnsitzgemeinde bezahlt. Es verbleiben für den Bewohner der Rest von 21.60 pro Tag an die Pflegekosten. Dies entspricht dem gesetzlichen Maximalbetrag an die Pflegekosten gemäss Bund und fliesst nebst der Hotellerie und Betreuung in die Berechnung mit ein.)

Die finanzielle Situation beim Heimeintritt von Hans Muster sieht wie folgt aus:

Einkommen 2017		Vermögen am 31.12.2016	
AHV/IV	CHF 28'200.00	Sparguthaben	CHF 120'000.00
Rente / Pension	CHF 22'740.00	Zinsertrag	CHF 600.00

Berechnung der Ergänzungsleistung in CHF

Ausgaben

Heimtaxe (365x266.- = Hotellerie 172.00 + Betreuung Stufe 8 94.-)	97'090.00
Bewohnerbeteiligung Pflegekosten Stufe 8 (365x21.60)	7'884.00
Persönliche Auslagen (12x360.-)	4'320.00
Total Ausgaben	109'294.00

Einnahmen

AHV-Rente	28'200.00
Pension	22'740.00
Vermögensertrag	600.00
Vermögensverzehr (10% von 82'500) (120'000 – 37'500 Freibetrag)	<u>8'250.00</u>
Total Einnahmen	59'790.00

Ergänzungsleistung (EL)

Ausgaben	109'294.00
Abzüglich Einkünfte	<u>- 59'790.00</u>
Defizit	49'504.00

EL pro Jahr	49'504.00
Auszahlung EL pro Monat	4'125.35

Die Ergänzungsleistung kennt keine Obergrenze. Der verfügte Betrag wird in unserem Beispiel Herrn Muster auf sein Konto ausbezahlt. Die kantonale Durchschnittsprämie der Krankenkasse im 2017 von monatlich CHF 499.00 wird von der Sozialversicherungsanstalt direkt an die jeweilige Krankenkasse überwiesen. Der Bewohner hat lediglich den Differenzbetrag zu bezahlen (von seinen persönlichen Auslagen oder seinem Vermögen).

Mögliche Aufstellung der Heimrechnung für obiges Berechnungsbeispiel

Abrechnung für den Monat Mai 2017 (keine Abwesenheitstage)

	Anzahl Tage	Kosten pro Tag	Kosten im Monat
Hotellerie	31 Tage	CHF 172.00	CHF 5'332.00
Betreuungstaxe Stufe 8	31 Tage	CHF 94.00	CHF 2'914.00
Pflegestaxe Stufe 8	31 Tage	CHF 170.60	CHF 5'288.60
- Krankenkassenbeitrag (Stufe 8)	31 Tage	- CHF 72.00	- CHF 2'232.00
- Gemeindebeitrag (Stufe 8)	31 Tage	- CHF 77.00	- CHF 2'387.00
Total zu zahlender Betrag für den Monat Mai 2017			CHF 8'915.60